



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

23. Januar 2019

Nummer 03

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen – Verbandsgemeinderatswahl 2019 (Wahltag, Wahlbereichseinteilung, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen) .....	17
Öffentliche Bekanntmachung Verbandsgemeindewahlleiter und Stellvertreter .....	18
<b>2. Hansestadt Havelberg</b>	
Berichtigung der Bekanntmachung zur Kommunalwahl 2019 im Amtsblatt am 16.01.2019 – Wahl zum Stadtrat und den Ortschaftsräten, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen .....	18
<b>3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Gemeinderates in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 26. Mai 2019 .....	19
Öffentliche Wahlbekanntmachung zu den Ortschaftsratswahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 26. Mai 2019 .....	20

### Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

#### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen – Verbandsgemeinderatswahl 2019

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich zur Verbandsgemeinderatswahl folgendes bekannt:

#### I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Wahl des Verbandsgemeinderates erfolgt am

**Sonntag, den 26. Mai 2019, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

#### II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Verbandsgemeinderates:

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Verbandsgemeinderates sind **möglichst frühzeitig jedoch spätestens** bis zum

**18. März 2019, 18.00 Uhr**

beim Gemeindewahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Verbandsgemeindewahlleiterin  
Frau Steffi Friedebold  
Wahlbüro Zi. 1.03 – Ordnungsamt  
Bismarckstr. 12  
39524 Schönhausen (Elbe)**

Die Formblätter für die Wahlvorschläge werden von mir unter oben angegebener Anschrift, auf Anforderung, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

#### III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsgemeinderates

Die Zahl der Mitglieder für den Verbandsgemeinderat errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Gemäß § 37 Absatz 2 i. V. m. § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), ist der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2017.

Für die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ergibt sich eine Einwohnerzahl von **8.532 Einwohner**.

Die Zahl der Verbandsgemeinderatsmitglieder beträgt demnach **20**.

#### IV. Einteilung und Abgrenzung der Wahlbereiche

##### 1. Einteilung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird nach § 7 Abs. 2 KWG in folgende 2 Wahlbereiche eingeteilt:

**Wahlbereich I Schönhausen/Wust-Fischbeck/Schollene**

**Wahlbereich II Klietz/Kamern/Sandau**

##### 2. Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Abgrenzung der Wahlbereiche erfolgt wie nachstehend aufgeführt:

**Wahlbereich I Schönhausen/Wust-Fischbeck/Schollene**

umfasst das Gebiet: Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Gemeinde Wust-Fischbeck

Gemeinde Schollene

**Wahlbereich II Klietz/Kamern/Sandau**

umfasst das Gebiet: Gemeinde Klietz

Gemeinde Kamern

Stadt Sandau (Elbe)

#### V. Höchstzahl der Bewerber

Nach § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Unter Berücksichtigung der Zahl von 20 Mitgliedern und der 2 Wahlbereiche beträgt die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag und Wahlbereich **13**.

#### VI. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahlbereich einreichen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ersichtlich sein.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA

- im **Wahlbereich I** von mindestens **40 Wahlberechtigten des Wahlbereiches**
- im **Wahlbereich II** von mindestens **32 Wahlberechtigten des Wahlbereiches**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Es dürfen nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die nach der Erstbescheinigung des Wahlrechts eingehen.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit. Diese Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans.

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU),
Alternative für Deutschland	(AfD),
DIE LINKE	(DIE LINKE),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE),
Freie Demokratische Partei	(FDP),

Allgemeine Bürgerbewegung Sandau,  
Alternative Wählerliste Schönhausen,  
JUGEND Schollene,  
Wählergemeinschaft Kamern-Schönfeld,  
Wählergemeinschaft Klietz,  
Wählergemeinschaft Wulkau.

Die Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind beim Wahlleiter anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen

anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Berechtigende den Wahlvorschlag unterstützt.

- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Verbandsgemeinderatswahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Verbandsgemeinderatswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
- Für Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## VII. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, den 18. Februar 2019, 18:00 Uhr** (97. Tag vor der Wahl) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

## VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Dem Wahlvorschlag (Anlage 5) sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 1. Anlage 6 (ggf.)   | Formblatt für die Unterstützungsunterschriften  |
| 2. Anlage 7 (ggf.)   | Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer   |
| 3. Anlage 8a         | Zustimmungserklärung der Bewerber   |
| 4. Anlage 9          | Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber   |
| 5. Anlage 9a (ggf.)  | Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat          |
| 6. Anlage 10a        | Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich) |
| 7. Anlage 10b (ggf.) | Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen                                       |

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde, bei Verbandsgemeinderatswahlen gegenüber der Verbandsgemeinde, bei Kreiswahlen gegenüber dem Landkreis ferner eine Versicherung von Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA).

Dem Wahlvorschlag sind weiterhin beizufügen:

- bei Wahlvorschlägen für die Verbandsgemeinderatswahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 S. 4 oder S. 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft
- für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein, die befugt sind, gegenüber dem Gemeindevahlleiter verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

## IX. Wahlrecht und Wählbarkeit für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA.

## X. Schlussvorschriften

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schönhausen (Elbe), den 23.01.2019

S. Friedebold

Friedebold  
Verbandsgemeindevahlleiterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

### Öffentliche Bekanntmachung zur Verbandsgemeinderatswahl 2019 Benennung des Verbandsgemeindevahlleiters und seines Stellvertreters

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich zur Verbandsgemeinderatswahl folgendes bekannt:

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) ist

Verbandsgemeindevahlleiterin: Frau Steffi Friedebold  
Bismarckstr. 12  
39524 Schönhausen (Elbe)

und

stellv. Verbandsgemeindevahlleiter: Herr Ulf Wabbel  
Bismarckstr. 12  
39524 Schönhausen (Elbe).

Schönhausen (Elbe), den 23.01.2019

S. Friedebold

Friedebold  
Verbandsgemeindevahlleiterin



Hansestadt Havelberg

### Berichtigung Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 02/2019 vom 16.01.2019 wird hiermit berichtigt. Es gilt die nachfolgende Bekanntmachung.

### Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 26. Mai 2019

Zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 mache ich Folgendes bekannt:

#### 1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1, 2 und 9 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 30 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bis zum

**18. März 2019, 18:00 Uhr**

bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Hansestadt Havelberg  
Stadtwahlleiter  
Markt 1  
39539 Hansestadt Havelberg

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

#### 2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) aus der Einwohnerzahl der Stadt. Gemäß § 158 KVG LSA ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2017.

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist im § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg festgelegt.

- Für die Hansestadt Havelberg ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 6.567.  
Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt sodann für die Hansestadt Havelberg 20.
- Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Garz 5.
- Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Jederitz 5.
- Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Kuhlhausen 5.
- Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Nitzow 7.
- Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz 6.
- Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Warnau 6.

#### 3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

- 25 Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat der Hansestadt Havelberg
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Garz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Jederitz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Kuhlhausen
- 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Nitzow
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Warnau

## 4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat oder/und Ortschaftsrat muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Stadtrat 5.792. Es sind also mindestens 57 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Garz 122. Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Jederitz 122. Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Kuhlhausen 157. Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Nitzow 404. Es sind also mindestens 4 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Vehl-gast-Kümmernitz 224. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Warnau 193. Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder die eigene (für Einzelbewerber, wenn nicht eine Vertrauensperson benannt ist).

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Stadtratswahl** sind das folgende Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Wählergemeinschaft Nitzow	(WGN)
Wählergemeinschaft Bündnis Stadt-Land	

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen für alle Ortschaftsratswahlen der Hansestadt Havelberg sind das folgende Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Und folgende Wählergruppen und Einzelbewerber für den:

- Ortschaftsrat Garz**  
Wählergemeinschaft Bündnis der Mitte Garz (WG B. d. M.)
- Ortschaftsrat Jederitz**  
Wählergemeinschaft Jederitz
- Ortschaftsrat Kuhlhausen**  
Einzelbewerber Herbert Dierkes  
Einzelbewerber Sebastian Gratzke  
Einzelbewerberin Gabriele Kant  
Einzelbewerber Christian Klemm
- Ortschaftsrat Nitzow**  
Wählergemeinschaft Nitzow (WGN)
- Ortschaftsrat Vehl-gast-Kümmernitz**  
Wählergemeinschaft Vehl-gast-Kümmernitz
- Ortschaftsrat Warnau**  
Bürgergemeinschaft Warnau  
Einzelbewerber Jes Henningsen  
Einzelbewerberin Sabine Schulze

## 5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Havelberg, 23.01.2019

Poloski  
Stadtwahlleiter



**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**  
Die Gemeindevahlleiterin

**Berichtigung**  
**Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt 02/2019 vom 16.01.2019 wird hiermit berichtigt. Es gilt die nachfolgende Bekanntmachung:**

**Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl des Gemeinderates in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 26. Mai 2019**

Gemäß den §§ 6, 15 und 21 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166; 175) in Verbindung mit dem § 29 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich Folgendes bekannt:

### 1. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl des Gemeinderates, nachfolgend genannt Stadtratswahl, in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte findet

**am Sonntag, 26. Mai 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr statt.**

### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen:

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also bis zum

**Montag, 18. März 2019, 18.00 Uhr**

bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Adresse einzureichen:

**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

**Die Gemeindegewahlleiterin**

**Bismarckstr. 5**

**39517 Tangerhütte**

Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 5 auf Anforderung kostenlos erhältlich.

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates

Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates errechnet sich nach § 67 KWG LSA aus der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) ist der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der 31. Dezember 2017.

Für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ergibt sich daraus eine Einwohnerzahl von **10.814** Einwohnern.

Die Zahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder beträgt demnach 28.

### 4. Höchstzahl der Bewerber:

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA wird die Höchstzahl der auf **einen Wahlvorschlag** zu benennendem Bewerber errechnet.

Unter Berücksichtigung der Anzahl von 28 Mitgliedern beträgt die Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag 33.

### 5. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge:

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag, darauf aber mehrere Bewerber einbringen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA gut ersichtlich sein.

Das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bildet einen Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag muss lt. § 21 Abs. 6 KWG LSA folgende Angaben enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Adresse des Bewerbers
2. Namen der Partei, wenn der Vorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt. Gemäß § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Das Kennwort der Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Es darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### 6. Unterstützungsunterschriften:

Der Wahlvorschlag für die Wahl eines Stadtratsmitgliedes muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Stadtrates Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Zur letzten allgemeinen Neuwahl des Stadtrates waren 9.680 Personen wahlberechtigt.

Daraus ergibt sich, dass 96 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches zu erbringen sind.

Es werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Folgende Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Wählergruppen:

- Wählergemeinschaft Lüderitz
- Wählergemeinschaft Altmark-Elbe
- Unabhängige Wählergruppe Südliche Altmark

Diese Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern zu erbringen. Diese sind im Gemeindegewahlbüro, Bismarckstr. 5, Zimmer 5 anzufordern.

### 7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Gemäß § 30 KWG LSA sind dem Wahlvorschlag auf Anlage Nr. 5 außerdem folgende Anlagen beizufügen:

1. Anlage 6 (ggf.) Formblatt Unterstützungsunterschrift
2. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung Wahlrecht der Unterstützer
3. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 9a (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
6. Anlage 10a Niederschrift der Mitgliederversammlung, in der die Bewerber bestimmt wurden
7. Anlage 10b Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen
8. Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Bewerbers über seine Parteimitgliedschaft
9. Eine vom Bewerber unterzeichnete Erklärung, dass er keiner Partei angehört
10. Eine Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU haben bei der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWG LSA)

### 8. Wahlrecht für Unionsbürger:

Gemäß § 29 Abs. 2a KWG LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KWG LSA.

Tangerhütte, 16. Januar 2019

C. Wittke  
Wahlleiterin



**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**  
Die Gemeindegewahlleiterin

## **Öffentliche Wahlbekanntmachung zu den Ortschaftsratswahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 26. Mai 2019**

Gemäß den §§ 6, 15 und 21 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166;175) in Verbindung mit dem § 29 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA. S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA. S.314) mache ich Folgendes bekannt:

#### 1. Bekanntmachung der Wahl

Die Wahl zu den Ortschaftsräten in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte findet

**am Sonntag, 26. Mai 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr statt**

#### 2. Einreichung von Wahlvorschlägen:

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also bis zum

**Montag, 18. März 2019, 18.00 Uhr**

bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Adresse einzureichen:

**Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte**

**Die Gemeindegewahlleiterin**

**Bismarckstr. 5**

**39517 Tangerhütte**

Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 5 auf Anforderung kostenlos erhältlich.

### 3. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Ortschaftsräte in den einzelnen Ortschaften:

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist gem. § 83 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 sowie in der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegt.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in der Ortschaft:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Mitglieder
Bellingen	4
Birkholz	4
Bittkau	7
Cobbel	4
Demker	4
Grieben	7
Hüselitz	4
Jerchel	4
Kehnert	4
Lüderitz	7
Ringfurth	4
Schelldorf	4
Schernebeck	4
Schönwalde	4
Tangerhütte	9
Uchtdorf	4
Uetz	4
Weißewarte	4
Windberge	4

### 4. Höchstzahl der Bewerber:

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA wird die Höchstzahl der auf **einen Wahlvorschlag** zu benennenden Bewerber errechnet. Diese beträgt wie folgt:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
Bellingen	9
Birkholz	9
Bittkau	12
Cobbel	9
Demker	9
Grieben	12
Hüselitz	9
Jerchel	9
Kehnert	9
Lüderitz	12
Ringfurth	9
Schelldorf	9
Schernebeck	9
Schönwalde	9
Tangerhütte	14
Uchtdorf	9
Uetz	9
Weißewarte	9
Windberge	9

### 5. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge:

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag, darauf aber mehrere Bewerber einbringen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA gut ersichtlich sein. Das Wahlgebiet der Ortschaft bildet jeweils einen Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Adresse des Bewerbers
2. Namen der Partei, wenn der Vorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt. Gemäß § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Das Kennwort der Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Es darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

### 6. Unterstützungsunterschriften:

Der Wahlvorschlag für die Wahl eines Ortschaftsratsmitgliedes muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 1% der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Anzahl der zu erbringenden Unterschriften setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl der Wahlberechtigten bei der letzten Neuwahl	Mindestanzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften	
Bellingen	212	2
Birkholz	336	3
Bittkau	537	5
Cobbel	200	2
Demker	281	2
Grieben	609	6
Hüselitz	211	2
Jerchel	119	1
Kehnert	318	3
Lüderitz	877	8
Ringfurth	245	2
Schelldorf	95	0
Schernebeck	202	2
Schönwalde	88	0
Tangerhütte	4388	43
Uchtdorf	231	2
Uetz	146	1
Weißewarte	346	3
Windberge	239	2

Es werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eingehen, ungültig.

Folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Diese Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans. Bei den nachfolgend aufgeführten Einzelbewerbern tritt an Stelle der Unterstützungsunterschrift die eigene Unterschrift.

Für alle Ortschaften:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Für die einzelnen Ortschaften:

- für Bellingen: Freie Wählergemeinschaft Bellingen
  - für Birkholz: Wählergemeinschaft Birkholz
  - für Cobbel: Wahlbündnis für Cobbel
  - für Bittkau: Wählergemeinschaft Bittkau
  - für Demker: Wählergemeinschaft Demker
  - für Grieben: Wählergemeinschaft Grieben
  - für Hüselitz: Wählergemeinschaft Hüselitz/ Klein Schwarzlosen
  - für Kehnert: Wählergemeinschaft Kehnert
  - für Jerchel: Freie Wählergemeinschaft Jerchel; Einzelbewerber Thomas Tzschoppe
  - für Jerchel: Einzelbewerber Dietrich Schultz
  - für Lüderitz: Wählergemeinschaft Lüderitz
  - für Ringfurth: Freie Wählergemeinschaft Ringfurth
  - für Schönwalde: Aktive Bürger ; Wählergemeinschaft Schönwalde
  - für Schelldorf: Wählergemeinschaft Schelldorf
  - für Tangerhütte: Einzelbewerber Heiko-Steinig-Pinnecke
  - für Uchtdorf: Wählergemeinschaft Uchtdorf; Einzelbewerber Sebastian Knull
  - für Uetz: Unabhängige Wählergruppe Uetz
  - für Weißewarte: Freie Wählergemeinschaft Weißewarte
  - für Windberge: Freie Wählergemeinschaft Windberge
- Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern zu erbringen. Diese sind im Gemeindewahlbüro, Bismarckstr. 5, Zimmer 5 anzufordern.

### 7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Gemäß § 30 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag auf Anlage Nr. 5 außerdem folgende Anlagen beizufügen:

1. Anlage 6 (ggf.) Formblatt Unterstützungsunterschrift
2. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung Wahlrecht der Unterstützer
3. Anlage 8 a Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 9 a (ggf) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat

6. Anlage 10 a Niederschrift der Mitgliederversammlung, in der die Bewerber bestimmt wurden
7. Anlage 10 b Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen
8. Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Bewerbers über seine Parteimitgliedschaft
9. Eine vom Bewerber unterzeichnete Erklärung, dass er keiner Partei angehört
10. Eine Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU haben bei der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA)

## 8. Wahlrecht für Unionsbürger:

Gemäß § 29 Abs. 2 a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21,23 und 40 KWG LSA.

Tangerhütte, 16.01.2019



C. Wittke  
Wahlleiterin



### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31